

[Abschrift]

Abschrift.

Dr. Theodor Erlanger
Dr. Rudolf Wassermann
Ludwig Erlanger
Adolf Mayer
[¹]anwälte
München

München 2 NW, den 17. Jan. 1931.

Zum

Landgericht

München 1.

Klage

Der Rechtsanwälte Dr. Theodor Erlanger,
Dr. Rudolf Wassermann, Ludwig Erlanger
und Dr. Adolf Mayer in München, Karlsplatz 8/III.

für

Präsens – Film Gesellschaft mit
beschränkter Haftung in Berlin, vertreten
durch den Geschäftsführer Cäsar Tschudi
gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch den Präsidenten der [²]
Landesfinanzamts München, Abteilung
für bayerische Angelegenheiten in
München, Maximilianstraße 14

- - - - -

Als bevollmächtigter Prozessvertreter der Präsens-Film G.m.b.H. erhebe ich

Klage

gegen den Freistaat Bayern, vertreten durch den Präsidenten des Landesfinanzamts
München, mit dem Antrag zu erkennen:

1.) Der Beklagte ist schuldig, an den Kläger 6500 Reichsmark nebst 2% Zinsen über den
jeweiligen Reichsbankdiskont hieraus ab 1. Dezember 1930 zu bezahlen.

¹ Text im Original abgeschnitten.

² [sic!]

2.) Es wird festgestellt, daß der Beklagte ferner schuldig ist an Kläger den Betrag zu bezahlen, der 30% der Roheinnahmen gem. dem Vertrag vom 20. November 1930 entspricht, welche durch die Vorführung im Deutschen Theater zu erwarten waren und die durch Sachverständigenschätzung zu bestimmen sind, einschließlich 2% Zinsen über den jeweiligen Reichsbankdiskont hieraus ab 1. Dezember 1930.

3.) Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsanwaltes zu tragen.

4.) Das Urteil ist ohne, evtl. gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Die Geltendmachung jedes weiteren Schadens insbesondere auf Grund des Beschlusses der Polizeidirektion München vom 30. Dezember 1930, der in rechtswidriger Absicht zur Umgehung der klaren Bestimmung des Lichtspielgesetzes und zur Verhütung des reichszensierten Films die ortspolizeiliche Erlaubnis zur Veranstaltung von Lichtspielvorstellungen im Deutschen Theater auf die Dauer der geplanten Vorführung des Films „Frauennot und Frauenglück“ zurückzieht, bleibt vorbehalten.

Die Präsens-Film G.m.b.H. in Berlin hat den in ihrem Besitz befindlichen Film „Frauennot und Frauenglück“, der unterm 15. November 1930 unter Prüfnummer 27 442 zum zweiten Male, und inzwischen durch Entscheid der Filmoberprüfstelle vom 22. Dezember 1930 zum dritten Male und zwar auf Antrag des Bayer. Staates durch die Oberprüfstelle in Berlin unter No.1256 geprüft und zugelassen worden ist (Beil. 1 Abschrift des Beschlusses mit Gründen liegt an),

an das Deutschen Theater in München, Inhaber Hans Gruss, für die Zeit vom 1. Dezember mit 6. Dezember 1930 vermietet auf Grund des anliegenden Vertrages (Beil.2), in welchem der Klägerin eine Garantiesumme von RM 6500.- und eine 30%ige Beteiligung an den Einnahmen zugesichert ist.

Die Polizeidirektion München hat trotz des Beschlusses der Oberprüfstelle Berlin durch den Beschluss 27,11.30 die (Beil.3) Vorführung polizeilich verboten. Das Verbot wird einmal damit begründet, dass der Film geeignet sei, die Gesundheit von Beschauern zu schädigen, weiterhin, dass durch die Vorführung etwaige grössere Kundgebungen zu erwarten seien, deren Beseitigung größere Beeinträchtigungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung hervorrufen würde als das Verbot der Vorführung.

Eine Beschwerde an die Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern (Beil.4) blieb erfolglos. (Beschluss vom 11.Dez.1930)der anliegt).

Eine weitere Beschwerde ist um deswillen nicht mehr möglich, weil ja inzwischen durch den Beschluß der Polizeidirektion vom 31.Dezember (siehe Anlage) der Beschluß vom 27.11.1930 gegen den sich die weitere Beschwerde ans Ministerium hätte richten müssen, ausser Kraft gesetzt worden ist.

Eine Beschwerde an das Ministerium wäre wohl auch zwecklos gewesen, da nach der mir bekannten Verwaltungspraxis derartige Beschlüsse von den unteren Behörden immer mit Genehmigung der Zustimmung, vielleicht sogar auf Veranlassung der obersten Behörde erfolgt.

Die Verfügung der Polizeidirektion München vom 27. Nov. 1930 ist rechtswidrig, da sie die Bestimmung des Reichslichtspielgesetzes vom 16. Mai 1920 verletzt. Nach dieser Bestimmung bedürfen Bildstreifen zu ihrer Vorführung der Zulassung durch die amtlichen Stellen, Filmoberprüfstellen.

Um den Ländern die Möglichkeit der Einflußnahme auf die Zulassung oder Nichtzulassung des Bildstreifens zu geben, steht ihnen auch bei zugelassenen Filmen jederzeit das Recht zu, nochmalige Prüfung zu verlangen. In diesem Falle hatte die bayerische Staatsregierung, als die Polizeidirektion den rechtswidrigen Beschluß vom 27. Nov. erließ, zum zweiten Male gemäß § 4 des Lichtspielgesetzes durch die Filmoberprüfstelle in Berlin die Prüfung dieses Films vornehmen lassen und nach Erlaß des Beschlusses der Polizeidirektion hat sie zum dritten Mal diesen Antrag gestellt, der, wie oben betont, durch anliegenden Beschluß (Anl. 1) nochmals abgelehnt worden ist. Aus der Tatsache, daß nach dem Beschluß vom 27. Nov. 1930 nochmals das Verlangen auf Nachprüfung durch die bayerische Staatsregierung erfolgt, geht klar hervor, daß die bayerische Staatsregierung genau wußte und wissen mußte, daß sie ihre Einflußnahme auf Aufführung oder Nichtaufführung bei einem für das ganze Reich zensierten Film nur auf dem Wege über § 4 des Reichslichtspielgesetzes durch die Filmoberprüfstelle in Berlin wahrnehmen konnte, denn nach § 8 Ziff. 3 hat die erfolgte Zulassung vorbehaltlich des Rechtes der Bundesstaaten nur Möglichkeit einer Nachprüfung für das Gebiet des Deutschen Reiches Gültigkeit.

Die gleiche Bestimmung und Rechtsauffassung ist in der vom Reichsrat erlassenen Ausführungsverordnung vom 16. Juni 1920 unter C 1 enthalten.

Sowohl durch die textlich klare Fassung als auch durch die Entstehungsgeschichte des Lichtspielgesetzes, die in folgendem näher dargelegt wird, ist klar zu erkennen, daß der Gesetzgeber eindeutig jedes ortspolizeiliche Verbotungsrecht ausschalten wollte und ausgeschaltet hat bezw. positive Mitwirkung von Polizeibehörden für ganz bestimmte, klar umschriebene Fälle ausdrücklich geregelt hat.

Die Frage der Zulassung oder Beseitigung ortspol. Verbotungsrechte gegenüber den zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassenen Filme^[2] wurde im 23. Ausschuß der Nationalversammlung eingehend erörtert. Die Reichsregierung hatte nämlich in ihrem Entwurf eines Gesetzes über die Prüfung von Bildstreifen für Lichtspiele (No.1907) für den § 6 der Nationalversammlung folgende Fassung vorgeschlagen:

„Die öffentliche Vorführung eines nach §§1,3 zugelassenen Bildstreifens, sowie die von der Prüfungsstelle zugelassenen Reklams^[2] (§5 Abs.2) kann in einer Gemeinde von der Ortspolizeibehörde verboten werden, wenn auf Grund besonderer örtlicher Verhältnisse die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß die Vorführung des Bildstreifens oder der Anschlag der Reklame in dieser Gemeinde die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde.

Die Ortspolizeibehörde kann Bildstreifen über Tagesereignisse für ihren Bezirk zulassen, sofern kein Versagungsgrund im Sinne der §§ 1 und 3 gegeben ist. Dasselbe gilt für Bildstreifen, die lediglich Landschaften darstellen.“

Dazu führt die Reichsregierung zur Begründung an: dass es nicht ausgeschlossen erscheine, dass die öffentliche Vorführung eines bereits genehmigten Bildstreifens auf Grund besonderer örtlicher Verhältnisse in einzelnen Gemeinden z.B.z.Zt. von öffentlichen Unruhen, die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet werden könnte, weshalb die Ortspolizeibehörde für berechtigt erklärt worden sei, die Aufführung in solchen Fällen für ihren Bezirk oder für eine einzelne Gemeinde zu verbieten. Diese Bestimmung fand lebhaften Widerspruch, und es wurden bereits in erster Lesung sieben Abänderungsanträge gestellt. Schließlich wurde der Antrag No.39 angenommen, nach welchem in erster Lesung der § 6 in Abweichung von der Regierungsvorlage folgende Fassung erhielt:

„Die öffentliche Vorführung eines nach §§ 1 und 3 zugelassenen Bildstreifens kann für eine Gemeinde oder Bezirk durch die zuständige Behörde bis zur erneuten Entscheidung der Oberprüfstelle verboten werden, wenn auf Grund besonderer örtlicher Verhältnisse die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß die Vorführung des Bildstreifens als Anreiz zu Straftaten wirken würde, oder wenn das Zutreffen der Voraussetzung der Versagung (§§ 1 und 3) erst nach der Zulassung hervortritt. Die Ortspolizeibehörde kann Bildstreifen über Tagesereignisse für ihren Bezirk zulassen, sofern kein Versagungsgrund im Sinne der §§ 1 und 3 gegeben ist. Dasselbe ist für Bildstreifen die lediglich Landschaften darstellen.“

In der 2. Lesung wurde dann der Abs. 1 von § 6 gestrichen während ein zweiter Antrag (No.80) der den Landeszentralbehörden ein Verbotungsrecht einräumen wollte, abgelehnt wurde. Es bleib^[2] also bei der Ablehnung dieses ortspol. und landespol. Verbotungsrechtes. Der 2. Absatz wurde dann in der

2. Lesung als § 6 in seiner heutigen Form Gesetz. (Vgl. Stenograph. Bericht über die 152. Sitzung der Deutschen Nationalversammlung S. 5179, 5180.A)

Klarer als durch die Ablehnung der Regierungsvorlage und aller hier gestellten Anträge konnte der Gesetzgeber seinen Willen auf Streichung bzw. Nichtzulassung aller ortspol. Verbotsrechte gegenüber reichszensierten Filmen nicht zum Ausdruck bringen. Gerade dadurch, daß das Plenum in 2. Lesung die Regierungsvorlage verworfen hat und den Ausschußvorschlag angenommen hat, ist bewiesen, daß das ortspol. Verbot keine Aufnahme in das RLG. finden sollte und gefunden hat. Dafür hat der Gesetzgeber in § 1/II des Gesetzes die „ortspolizeilichen Gesichtspunkte“, nämlich die Begriffe „Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit“ als Versagungsgründe für die Zulassung übernommen, um eine reichsrechtliche Regelung herbeizuführen.

Mir² dieser Regelung sind durch den Gesetzgeber landesrechtliche Vorschriften bezüglich der Vorführung von Filmen bewusst ausgeschaltet worden. Bei den Beratungen des RLG. ist von der Reichsregierung gegenüber dem Wunsch der Filmindustrie den Begriff „öffentliche Ordnung“ zu streichen, stets betont worden, daß diese Streichung aus dem Gesetz im Hinblick auf die Ausschaltung der ortspol. Behörden unmöglich sei, weil man doch entweder die pol. Gesichtspunkte in das Gesetz hineinnehmen müsse oder die Verbotensrechte der Ortspolizeibehörden bestehen lassen müsse. Etwaige Belange der Länder sind aus diesen Gründen auch in RLG. durch

² [sic!]

das Widerrufsverfahren gem. § 4 gewahrt worden. In der 3. Lesung, in der eine Debatte nicht stattgefunden hat, hat die Sprecherin der Zentrumspartei (S.5169 des steogr. Berichts) folgende Ausführungen gemacht, die für die Einstellung des Gesetzgebers bezeichnend sind:

„Es ist uns leider nicht gelungen, dem Gesetz eine Bestimmung darüber einzufügen, daß den Gemeinden auch noch ein Nachprüfungsrecht gegeben wurde. Man hat uns damit getröstet und wir hoffen, daß dieser Trost uns wirklich tröstet, daß die Hauptprüfstelle nur diejenigen Filme zulassen würde, die auch wirklich im letzten Dorf gespielt werden können. Hoffentlich ist jener Optimismus fest gegründet und hoffentlich haben wir nicht zu bedauern, dass unserem Erfolg durch diese frohe Zuversicht geschadet werde.“

Weiterhin wird noch auf die Ausführungen der Regierungsvertreter zu § 6 auf S. 67 des Ausschußberichts verwiesen.

Aus diesen Ausführungen folgt, dass die Reichsregierung wie auch die gesetzgebende Versammlung darüber einig war, daß infolge Streichung des § 6 des Regierungsentwurfes orts- oder landespol. Verbotsrechte gegenüber den reichszensierten Filmen unmöglich sind.

Diese Auffassung wird auch noch dadurch bestätigt, daß die Reichsregierung in dem Entwurf der Novelle zum LG. vom 8. Juli 1929 in § 4 der gegenwärtigen Fassung den Absatz einfügen wollte, daß im Fall der unmittelbaren Gefahr einer Störung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit den von den Landesbehörden bestimmten Polizeibehörden interimistisch, d.h. zur erneuten Prüfung durch die Oberprüfstelle das Recht gegeben werden sollte, für ihren Amstbereich die Vorführung eines Films zu untersagen. Dieser Gesetzentwurf ist infolge der Reichsauflösung nicht mehr verabschiedet worden.

Bei der Be¹]tung dieser Novelle im Reichsrat hat der Reichsratsbevollmächtigte der Bayerischen Regierung, Gesandter Dr. von Preger wörtlich erklärt:

„...Er gibt...nach Auffassung der Bayerischen Regierung nicht in hinreichender Weise die Möglichkeit, daß die Landesregierungen den sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkten die im Staatsinteresse notwendige Beachtung verschaffen können. Zudem wahrt der Entwurf auch nicht die Polizeihöhe der Länder. Die Bayerische Regierung war in den Ausschüssen bemüht, durch Stellung entsprechender Anträge diese Mängel des Entwurfs zu beseitigen, hat dafür aber nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.“

(Vgl. No.371 der Niederschriften des Reichsrats 20.Sitzg. der Tagung 1929).

Der oben angeführte Standpunkt hat auch in der Rechtsprechung schon Eingang gefunden (Urteil des Badischen Verwaltungsgerichtshofes vom 28.9.1922 J.W.1923 S.431):

„Ein Verbotungsrecht auf Grund eines Landesgesetzes von der Tragweite, wie es das Bezirksamt in Karlsruhe in der angefochtenen Verfügung ausgeübt hat, ist nicht nur mit § 4 LG. unvereinbar, es steht auch im Widerspruch mit § 8/II des LG., wonach die von einer Prüfungsstelle erfolgte Zulassung der Bildstreifen für das gesamte Reichsgebiet Gültigkeit hat. Auch ist es nicht in Einklang zu bringen, mit dem in §§ 1 bis 6 LG. zum Ausdruck gebrachten Grundgedanken des Gesetzes, dass von der Ausnahmenbestimmung in § 6 abgesehen über die Zulassung eines Bildstreifens zur öffentlichen Vorführung mit Rücksicht auf seinen Inhalt von den nach dem LG. aufgestellten Grundsätzen entschieden werden soll (Reichsfilmzensur). Ein Vorbehalt des Landgerichts neben dem LG. kann nicht angenommen werden.“

Die gleiche Auffassung hat das Preussische Kammergericht vertreten (I S.368/22). In dieser Entscheidung führt es aus:

„Nach § 8/II des Gesetzes (LG) hat die von einer Prüfungsstelle erfolgte Zulassung eines Bildstreifens für das gesamte Reichsgebiet Gültigkeit. Mit diesem Grundsatz wäre es nicht vereinbar, wenn § 3 des Gesetzes dahin ausgelegt würde, daß zu der Zulassung durch die amtlichen, vom Reichminister des Innern gesetzten Prüfungsstellen kraft örtlicher Vorschriften noch eine besondere Zulassung durch örtliche Prüfungsausschüsse

hinzutreten könnte; das Prüfungswesen ist für das Land auf eine einheitliche Grundlage gestellt worden. Es ergibt sich insbesondere daraus, dass als zweite Instanz für das gesamte Reichsgebiet eine Oberprüfstelle vorgesehen ist (§13). Für eine örtliche, namentl. ortspol. Zensur ist daher, abgesehen von der Uebergangsvorschrift des §17 kein Raum...“

In genau dem gleichen Sinne spricht sich eine Entscheidung des Thüringischen Oberverwaltungsgerichts (Urteil vom 1. Oktober 1930 A 69/30= auf einem ganz ähnlichen Rechtgebiet aus, dem der „Zulässigkeit und Grenzen polizeilichen Einschreitens gegen die Aufführung von Bühnenwerken.“ Da nach Art.118/II RV. „eine Zensur nicht stattfindet“, ist hier ein verbotweises Einschreiten von Polizeibehörden nur aus dem Gesichtspunkt der Gewährleistung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit mehr zulässig. Die von der Polizeibehörde befürchtete Ruhestörung müßte demnach, um als „polizeilicher Notstand“ gelten und zum polizeilichen Verbot berechtigen zu können, eine solche unmittelbare bevorstehende Gefahr darstellen, der die Polizei mit ihren Kräften nicht gewachsen sein könnte. Davon ist im vorliegenden Falle natürlich nicht die Rede. (J.W.Heft 1/1931 S.98 f.) Es kann keine Rede davon sein, dass die Polizei in München nicht in der Lage gewesen wäre, mit ihren Kräften einer Störung der Aufführung nicht gewachsen zu sein. Sie führt dies auch in ihren Gründen nicht an, sondern stellt sich auf einen allgemeinen Standpunkt, dass sie eine Abwägung vornehmen dürfte, ob es zweckmäßiger sei, von vornherein eine Störung der öffentlichen Ruhe zu verhüten oder den Film zu verbieten. Diese Erwägung ist rechtsirrtümlich und verkennt den Zweck und die Aufgabe der Polizei.

Im übrigen sind in dem Beschluß der Polizei lediglich beweislose Behauptungen aufgestellt, deren Aufstellung dazu führen kann, jeden reichszensierten Film in jeder beliebigen Stadt Deutschlands mit gleicher Begründung zu verbieten. Bemerkenswert ist, dass die katholischen Schweinfurt und Kissingen sich über die Aufführung des Films in keiner Weise beschwert haben und dass keine irgendwie geartete Störung in diesen beiden Städten eingetreten ist. (Beweis: Auskunft der Polizeibehörden von Kissingen und Schweinfurt.) Man hat das Gefühl, als ob die beabsichtigten Störungen von der Polizei einfach auf einseitiges Vorbringen als vorhanden angenommen wurden und zwar ohne nähere Nachprüfung, und als ob die Polizei von Anfang an angenommen habe, dass sie einer durch evtl. Störungsversuch entstehende Gefahr nicht gewachsen sei.

In dem Kommentar zum LG. von Ministerialrat Dr. Seeger wird zwar rechtsirrtümlich unter gewissen Umständen gleichfalls ein polizeiliches Verbotungsrecht anerkannt, jedoch wird zugleich auch zugegeben, dass dessen Anwendung nur in ganz besonderen Ausnahmefällen stattfinden darf, nämlich wenn die öffentliche Ruhe und Sicherheit mit anderen Mitteln nicht mehr aufrecht erhalten werden können. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor.

Durch das, wie oben ausgeführt, rechtswidrige Verbot entsteht der Klägerin zunächst ein Schaden wegen des Entganges der zugesicherten Garantiesumme in Höhe von 6500 Reichsmark und ferner ein weiterer wegen des Verlustes

des vereinbarten 30%igen Anteils an den Einnahmen, welcher durch Sachverständigenschätzung näher zu bestimmen . Der zuständige Beamte der Polizeidirektion hat durch die Verletzung, hier die Ei³]tanwendung der klaren und unzweideutigen Vorschriften des LG. die ihm obliegende Amtspflicht verletzt und somit die Handlungs- und Handelsfreiheit, welche die Klägerin mit der Entscheidung der Filmoberprüfstelle als subjektiv-öffentliches Recht erwer³]en hatte, zunichte gemacht. Gem. Art. 131 RV. mit §§ 8—ff. GBG., insbesondere 839 ff BGB., haftet für den entstandenen Schaden der Bayerische Staat.

Das nach Art. 2 Ausführungsgesetz zur ZPO. notwendige Abhilfegesuch ist an das Ministerium des Innern gestellt (Anl. 5) und laut abschriftlich anliegender Mitteilung abschlägig verbeschieden worde (Anl. 6).

Ich lade die beklagte Partei in die vom Gericht anzuberaumende Sitzung des Prozessgerichts zum Zwecke mündlicher Verhandlungen des Rechtsstreites mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem Prozessgericht zugelassenen Anwalt vertreten zu lassen und etwaige Einwendungen gegen die Behauptungen der Klägerin und Beweismittel unverzüglich durch den zu bestellenden Anwalt in einem Schriftsatz der Klägerin und dem Gericht bekanntzugeben.

Der Rechtsanwalt:

gez. Dr. Erlanger.

Beglaubigt:

ges. u. U.

³ Text hier unleserlich.